

Statuten des Verbandes „Alumnidachverband der Universität für Bodenkultur Wien“ (abgekürzt: BOKU Alumni)

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verband gemäß § 1 Absatz 5 des Vereinsgesetzes 2002 führt den Namen „Alumnidachverband der Universität für Bodenkultur Wien (abgekürzt: BOKU Alumni)“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit überwiegend auf das Gebiet der Republik Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt
- (4) Die Errichtung von Fachgruppen im Sinne des § 1 Absatz 4 des Vereinsgesetzes BGBl. I Nr. 66/2002 idgF. (Zweigstellen/Sektionen) ist unter den angeführten Bestimmungen dieser Statuten möglich.

§ 2. Zweck

- (1) Der Verband ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt gemeinnützige Bestrebungen.
- (2) Der Verband bezweckt die Unterstützung der Universität für Bodenkultur Wien bei ihren vielfältigen Aufgaben gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag in Forschung, Lehre und der Wissenschaft bei der Herstellung der notwendigen Beziehungen der Wissenschaft zur Gesellschaft und Wirtschaft. Der Verband unterstützt die Universität insbesondere
 - bei Kontakten zwischen der Universität für Bodenkultur Wien sowie den fachspezifischen Verbänden und deren AbsolventInnen der verschiedenen Studien (gem. § 3 Absatz 10 Universitätsgesetz 2002)
 - bei der Weiterbildung der AbsolventInnen (gem. § 3 Absatz 5 Universitätsgesetz 2002)
 - bei der Arbeitsplatzvermittlung von AbsolventInnen sowie
 - beim Erfahrungsaustausch mit anderen Verbänden im In- und AuslandDer Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar diese vorgesehenen gemeinnützigen Zwecke.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

(1) Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- a) Kontaktpflege zwischen Wissenschaft und Praxis durch Vorträge, Seminare, Tagungen, Symposien und gesellschaftliche Veranstaltungen.
- b) Kontaktpflege und Kooperationen zu gleichartigen Interessensvertretungen und den unten angeführten Absolventenverbänden.
- c) Förderung und Stärkung des Zugehörigkeitsgefühls der Angehörigen, AbsolventInnen und Freunde der Universität für Bodenkultur Wien zu dieser durch öffentliche Veranstaltungen.
- d) Herausgabe einer Verbandszeitschrift
- e) Kreation von Werbeträgern
- f) Evidenz der Mitglieder
- g) Förderung der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Universität für Bodenkultur Wien durch Schaffung eines Fonds zur Erteilung von Forschungsaufträgen

Die gleichzeitige Förderung der Geselligkeit und der Unterhaltung im Rahmen dieser Mittel kann nicht ausgeschlossen werden, hat jedoch jedenfalls eine völlig untergeordnete Bedeutung.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden und Subventionen
- c) Annahme von Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen
- d) Erträge aus Veranstaltungen
- e) Einnahmen von Inseraten und Druckwerken des Verbandes
- f) Einnahmen aus Werbeverträgen

(4) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten, die nicht auf einen sachgerecht angemessenen Leistungsaustausch zurückzuführen sind. Der Verband darf keine Person, Körperschaft oder Institution, die nicht dem Zweck des Verbandes entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, bevorzugen.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, Ehrenmitglieder und juristische Personen.
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle physischen Personen werden,
 - a) die an der Universität für Bodenkultur Wien studieren oder
 - b) die an der Universität für Bodenkultur Wien studiert oder einen Lehrgang besucht haben oder
 - c) die an der Universität für Bodenkultur Wien in der Lehre oder Forschung tätig sind oder waren oder
 - d) in einem begründeten Naheverhältnis zur Universität für Bodenkultur Wien stehen.
 - e) die international tätig sind und für die Universität für Bodenkultur Wien als Kontaktperson für den Alumni-Dachverband fungieren.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind physische Personen, die sich zu einem erhöhten Mitgliedsbeitrag verpflichten; dieser erhöhte Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgelegt.
- (4) Ehrenmitglieder sind jene physischen Personen, die sich um die Zwecke des Verbandes besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand verliehen. Ehrenmitglieder haben das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Von ihnen wird eine besondere Förderung der Verbandstätigkeit erwartet.
- (5) Juristische Personen können ebenfalls Mitglieder des Verbandes sein, sofern sie in einem begründeten Naheverhältnis zur Universität für Bodenkultur Wien stehen. Jene Vereine, die bereits als fachspezifische Verbände der Universität für Bodenkultur Wien vor 2005 gegründet wurden, sind jedenfalls Mitglied des Verbandes. Fachspezifische Verbände, die nach dem 1.1.2005 gegründet werden, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung (§ 11 lit.c) als Mitglieder aufgenommen werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes können nur handlungsfähige, physische Personen und juristische Personen werden.

- (2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Für die Aufnahme ist ein Aufnahmeformular auszuarbeiten.
- (3) Vor Konstituierung des Verbandes erfolgt die Mitgliederaufnahme durch die Proponenten.

§ 6. Mitgliedsbeitrag und Mitgliederausweis

- (1) Grundsätzlich ist jedes Mitglied zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festzulegen.
- (2) Für Ehrenmitglieder und für Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 lit. e besteht keine Mitgliedsbeitragspflicht, für Mitglieder der im § 4 Abs. 5 angeführten juristischen Personen (fachspezifischen Verbände) ist ein verminderter Mitgliedsbeitrag, für außerordentliche Mitglieder ist ein erhöhter Beitrag festzulegen; für sonstige juristische Personen kann eine Sondervereinbarung getroffen werden.
- (3) Jedes Mitglied erhält nach Zahlung des Mitgliedsbeitrages einen Nachweis über die Mitgliedschaft.

§ 7. Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Jedes Mitglied des Verbandes ist berechtigt, an der Generalversammlung sowie an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen, die Einrichtungen des Verbandes zu benutzen, die Einberufung einer Generalversammlung unter den angeführten Bedingungen zu beantragen, in der Generalversammlung Anträge zu stellen, seine Stimme abzugeben, an den Vorstand mit Anregungen zur Förderung des Verbandszweckes heranzutreten und zum Mitglied eines Verbandsorgans gewählt zu werden.
- (2) Die Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Verbandes zu wahren, die Vereinsstatuten zu beachten und die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

§ 8. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten an den Vorstand schriftlich erklärt werden. Eine verspätete Austrittserklärung wird zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes aus dem Verband kann vom Vorstand vorgenommen werden, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist bzw. wenn das begründete Naheverhältnis zur Universität nicht mehr vorliegt. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens in dringenden Fällen sofort verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung binnen zwei Wochen zulässig, bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 9. Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsprüfer/innen
 - d) das Schiedsgericht
- (2) Die unter Abs. 1 lit. a – d genannten Personen üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

§ 10. Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,

- b. Bei Beschluss von 2 Vorstandsmitgliedern
 - c. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - d. Verlangen der Rechnungsprüfer/innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - e. Beschluss der/eines/einer Rechnungsprüfer/s/in (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),
 - f. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verband bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen/einer Rechnungsprüfer/in (Abs. 2 lit. d?) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. d).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die Ehrenmitglieder sowie je ein Vertreter einer juristischen Person. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Weiters steht bei Beschlüssen, die eine juristische Person gemäß § 4 Absatz 5

(fachspezifischen Verbände) betreffen, dem Vertreter dieser juristischen Person ein Vetorecht zu.

- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verband;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- h) Festlegung des Mitgliedsbeitrages auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 12. Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Generalversammlung bestellt und von einem Obmann / einer Obfrau geleitet, wobei 4 Personen auf Vorschlag der Universität für Bodenkultur Wien, 6 Personen jeweils auf Vorschlag der im § 4 Abs. 5 genannten juristischen Personen bestellt werden.
- (2) Fachgruppen gemäß § 18 a der Satzung sind berechtigt, jeweils einen Vertreter an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht zu entsenden. Der Vorstand kann jedoch beschließen, diesen Vertretern zu fach einschlägigen Themen ein Stimmrecht einzuräumen. Dieser Beschluss bedarf der Einstimmigkeit aller Mitglieder des Vorstandes. Dem Vorstand bleibt es jedoch vorbehalten, Sitzungen auch ohne Vertreter der Fachgruppen gemäß §18 a der Satzung abzuhalten.
- (3) Gemäß § 4 Absatz 5 können neue fachspezifische Verbände als Mitglieder aufgenommen werden; dies falls kann der Vorstand um die entsprechende Anzahl erhöht werden, wobei weiterhin 4 Personen auf Vorschlag der Universität für Bodenkultur Wien

in den Vorstand bestellt werden. Vermindert sich die Anzahl der fachspezifischen Verbände, so bleibt das Vorschlagsrecht der Universität für Bodenkultur Wien für 4 Personen in den Vorstand weiterhin bestehen.

- (4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines bestellten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Das Gruppenverhältnis ist hierbei einzuhalten.
- (5) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptation überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (6) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (7) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 3 von ihnen anwesend sind.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (10) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (11) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.6) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 12) und Rücktritt (Abs. 13).

(12) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(13) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptation (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes BGBl. I Nr. 66/2002 idgF. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Verbandes entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a und b dieser Statuten;
- d) Information der Verbandsmitglieder über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebühren und den geprüften Rechnungsabschluss
- e) Verwaltung des Verbandsvermögens
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Verbandsmitgliedern und Ehrenmitgliedern;
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes
- h) Erstellung des Vorschlags für den Mitgliedsbeitrag
- i) Bestellung des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin
- j) Einrichtung und Auflassung von Fachgruppen gemäß § 1 Absatz 4 der Satzung sowie Genehmigung der Satzung der Fachgruppen

§ 14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann (die Obfrau) ist durch einfachen Beschluss des Vorstandes aus den von der Universität vorgeschlagenen Personen zu wählen. Sofern der Rektor der Universität für Bodenkultur Wien im Vorstand vertreten ist, nimmt dieser die Funktion des Obmannes (Obfrau) wahr. Weiters sind durch den Vorstand durch einfachen Beschluss der (die) Stellvertreter(in) des Obmannes (der Obfrau), ein/e Kassier/in und ein/e Schriftführer/in zu wählen.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Der Obmann (die Obfrau) kann seine (ihre) Agenden an einen/eine Geschäftsführer/in ganz oder teilweise delegieren.
- (3) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verband nach außen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können nur an Vorstandsmitglieder und/oder an den/die Geschäftsführer/in erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
- (6) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (8) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.
- (9) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau der/die Stellvertreter/in.

§ 15. Rechnungsprüfer/innen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem

Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- (2) Den Rechnungsprüfern/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern/innen und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 sinngemäß.

§ 16. Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§ 16 a. Geschäftsführung

- (1) Für die Führung der laufenden Geschäftstätigkeit des Verbandes ist vom Vorstand ein(e) Geschäftsführer(in) zu bestellen
- (2) Der Aufgabenbereich der/des Geschäftsführers/in umfasst insbesondere folgende Agenden:
 1. Unterstützung der Generalversammlung
 2. Unterstützung des Vorstandes
 3. Unterstützung der Rechnungsprüfer/innen
 4. Durchführung der laufenden Geschäftstätigkeit des Verbandes
 5. Erarbeitung von Vorschlägen für die Weiterentwicklung des Vereinszweckes
 6. Umsetzung allfälliger Sondervereinbarungen des Verbandes gemäß §18 (2)

§ 17. Auflösung des Verbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes hat die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.
- (3) Das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen darf nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung verwendet werden und der Universität für Bodenkultur Wien zu Gute kommen.

§ 18. Fachspezifische Verbände gemäß § 4 Absatz 5

- (1) Der Alumnidachverband der Universität für Bodenkultur Wien und die im § 4 Abs. 5 der Satzung genannten juristischen Personen (fachspezifische Verbände) verfolgen gemeinsam die in diesen Statuten angeführten Ziele gemäß § 1 Absatz 5 (erster Satz) des Vereinsgesetzes BGBl. I Nr. 66/2002 idgF.
- (2) In Sondervereinbarungen kann das Verhältnis zwischen dem Alumnidachverband der Universität für Bodenkultur Wien und diesen juristischen Personen (spezifischen Verbänden) geregelt werden.
- (3) Inhalt dieser Sondervereinbarungen können gemeinsam verwaltete Mitgliedschaften, Doppelmitgliedschaften bei Fachverbänden und Alumnidachverband sowie enge

Kooperationen bei der Abwicklung der jeweiligen Vereinszwecke sein. Die Autonomie der fachspezifischen Verbände bleibt hievon unberührt.

18 a. Fachgruppen gemäß § 1 Absatz 4

- (1) Fachgruppen können insbesondere für neue Studienprogramme der Universität für Bodenkultur Wien gegründet werden, der Aufgabenbereich dieser Fachgruppen ist in einer Satzung festzulegen.
- (2) Die Satzungen der Fachgruppen haben insbesondere die Aufgabenbereiche, Vertretungsorgane, Wahlmodus sowie Bestimmungen über die Gebarung zu enthalten.
- (3) Die Verwaltung und Rechnungslegung obliegt dem Alumnidachverband der Universität für Bodenkultur Wien.

§ 19. Beirat

Zur Beratung des Verbandes kann vom Vorstand ein Beirat eingerichtet werden; wesentliche Aufgabe des Beirates ist die Unterstützung des Verbandes bei der Umsetzung der genannten Ziele.

Ergänzung:

**Fachgruppensatzung
der
Fachgruppe _____
im Alumnidachverband der Universität für Bodenkultur Wien**

§ 1 Name und Status

Die Fachgruppe führt die Bezeichnung "Fachgruppe _____ im Alumnidachverband der Universität für Bodenkultur Wien". Die Fachgruppe ist eine Zweigstelle (Sektion) im Sinne des § 1 Absatz 4 des Vereinsgesetzes BGBl. I Nr. 66/2002 idgF. Die Fachgruppe ist somit eine rechtlich unselbständige, aber weitgehend selbständig geführte, organisatorische Teileinheit des Alumnidachverbandes der Universität für Bodenkultur Wien.

§ 2 Aufgaben

Die Fachgruppe als Zweigstelle des Alumnidachverbandes verfolgt ihre Ziele im Rahmen der Statuten des Alumnidachverbandes der Universität für Bodenkultur Wien. Die Fachgruppe unterstützt die Universität für Bodenkultur Wien insbesondere bei:

- a) der Kommunikation zwischen der Studentenschaft und Absolventen/Absolventinnen sowie externen Fachleuten im Gebiet der _____
- b) der fachliche Weiterbildung der Mitglieder durch regelmäßige Fortbildungen;
- c) der Vernetzung der Absolventen/Absolventinnen.

§ 3 Fachgruppenmitgliedschaft

Die Mitglieder der Fachgruppe müssen Mitglieder gemäß § 4 der Statuten des Verbandes „Alumnidachverband der Universität für Bodenkultur Wien“ sein. Die Zuordnung zur Fachgruppe erfolgt durch den Alumnidachverband der Universität für Bodenkultur Wien gemäß den fachlich in Betracht kommenden Studienprogrammen der Universität für Bodenkultur Wien. Als Vertretungseinrichtungen der Fachgruppe werden Fachgruppenleitung und Fachgruppen-versammlung eingerichtet.

§ 4 Fachgruppenleitung

(1) Die Aktivitäten der Fachgruppe werden durch die Fachgruppenleitung koordiniert, die sich aus dem/der Sprecher/Sprecherin und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin sowie einer/einem Protokollführer/in zusammensetzt. Der Sprecher vertritt die Fachgruppe im Vorstand des Alumnidachverbandes der Universität für Bodenkultur Wien.

(2) Die Amtszeit der Fachgruppenleitung endet mit der Wahl einer neuen Fachgruppenleitung.

Dazu wird jährlich im Rahmen der Fachgruppenversammlung eine Wahl durchgeführt. In die Fachgruppenleitung können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

(3) Scheidet ein Mitglied der Fachgruppenleitung während der Amtszeit aus, so haben die beiden verbleibenden Mitglieder der Fachgruppenleitung das Recht, für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu kooptieren.

(4) Die Fachgruppenleitung kann zu ihren Sitzungen weitere Mitglieder der Fachgruppe beratend hinzuziehen und diese auch mit Sonderaufgaben betreuen.

§ 5 Einberufung der Fachgruppenversammlung

(1) Die Fachgruppenversammlung setzt sich aus allen ordentlichen Mitgliedern der Fachgruppe zusammen. Sie wird mindestens einmal jährlich von der Fachgruppenleitung einberufen.

(2) Die Einberufung der Fachgruppenversammlung erfolgt per E-Mail. Die dazu ergehenden Einladungsschreiben müssen spätestens drei Wochen vor dem Termin der Fachgruppenversammlung versendet werden. Diese Einladungsschreiben müssen eine vorläufige Tagesordnung enthalten.

(3) Vorschläge zur Tagesordnung müssen mindestens 10 Tage vor Beginn der Fachgruppenversammlung der Fachgruppenleitung mitgeteilt werden.

§ 6 Beschlussfähigkeit der Fachgruppenversammlung, Stimmrecht, Abstimmungsmodus

(1) Eine ordnungsgemäß einberufene Fachgruppenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(2) Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder.

(3) Ein Beschluss ist gefasst, wenn die Zahl der Zustimmungen größer ist als die Zahl der Ablehnungen (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen zählen nicht.

(4) Zur Abstimmung kommen nur Punkte, die bereits in der an alle Mitglieder verschickten vorläufigen Tagesordnung enthalten waren.

§ 7 Wahlen

(1) Die Durchführung der Wahl zur Fachgruppenleitung erfolgt durch eine Wahlkommission, die aus einem/einer Vorsitzenden und zwei Helfern/Helferinnen besteht. Diese werden durch einfaches Handzeichen aus dem Kreis der Mitglieder der Fachgruppe ermittelt.

(2) Die Fachgruppenleitung wird durch Handzeichen gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen des § 6 der Fachgruppensatzung. Auf Antrag ist auch eine geheime Wahl möglich.

(3) Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder der Fachgruppe. Für jedes zu besetzende Amt hat jedes wahlberechtigte Mitglied jeweils eine Stimme.

(4) Bewerben sich mehreren Personen für ein Amt, so ist die Person gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Kandidiert für ein Amt nur eine Person, ist diese gewählt, wenn die Zahl der Zustimmungen größer ist als die Zahl der Ablehnungen.

(5) Falls jemand die Wahl nicht annimmt, rückt die Person mit der nächst höheren Stimmenzahl nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

§ 8 Protokolle

- (1) Über die Beschlüsse auf Fachgruppenversammlungen ist eine Niederschrift zu verfassen und vom/von der Protokollführer/Protokollführerin sowie zwei weiteren Mitgliedern, die an der Fachgruppenversammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben.
- (2) Die Protokolle werden per E-Mail an alle Mitglieder versandt.
- (3) Die Wahlergebnisse der Fachgruppenleitungswahl sind dem Alumnidachverband der Universität für Bodenkultur Wien mitzuteilen.

§ 9 Finanzielle Organisation

- (1) Für die Finanzierung der Aufgaben der Fachgruppe wird seitens des Alumnidachverbandes der Universität für Bodenkultur Wien der Fachgruppe ein Budget zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Höhe des Budgets beträgt 30 % des jährlich von den Mitgliedern der Fachgruppe an den Alumnidachverband der Universität für Bodenkultur Wien entrichteten Mitgliedsbeitrags. Besteht eine Mitgliedschaft in mehreren Fachgruppen wird dieser Betrag zu gleichen Anteilen auf die Fachgruppen verteilt.
- (3) Die Verwaltung und Kontrolle des Fachgruppenbudgets obliegt den entsprechenden Organen des Alumnidachverbandes der Universität für Bodenkultur Wien.

§ 10 Inkraftsetzung und Änderung der Satzung

- (1) Die Inkraftsetzung sowie Änderungen der Satzung der Fachgruppe bedürfen der Zustimmung der Organe des Alumnidachverbandes der Universität für Bodenkultur Wien.
- (2) Satzungsänderungen sind nur im Rahmen der Statuten des Verbandes „Alumnidachverband der Universität für Bodenkultur“ möglich; Anträge zur Satzungsänderung der Fachgruppe können im Rahmen der jährlich durchgeführten Fachgruppenversammlung durchgeführt werden, müssen jedoch in der fristgerecht an alle Mitglieder versandten vorläufigen Tagesordnung enthalten sein.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung der Fachgruppe kann mit der einfachen Mehrheit aller Mitglieder der Fachgruppe beschlossen werden. Dies ist dem Vorstand des Alumnidachverbandes der Universität für Bodenkultur Wien unverzüglich mitzuteilen, der auch über die weitere Verwendung des Fachgruppenbudgets entscheidet.